

**Zeitschrift:** Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

**Herausgeber:** Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

**Band:** 35 (1938)

**Heft:** 6

### **Buchbesprechung:** Literatur

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 09.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

erklärten noch ausdrücklich, daß sie unbedingt einen Teil des kantonalen Betreffnisses an der Bundessubvention für eine direkte Entlastung ihrer Armenpflege nötig hätten.

Die Verordnung vom 9. März 1934 stellt sodann in Art. 7 einen bundesrechtlichen Begriff der Bedürftigkeit auf, wozu in Art. 8 den Kantonen für die Anwendung dieses Begriffs im Einzelfalle Richtlinien gegeben werden. Diese Vorschriften des Bundes haben in der Praxis eine sehr verschiedene Anwendung gefunden. Während an einzelnen Orten die Zuwendungen des Kantons aus der Bundeshilfe weitgehend nach den Verhältnissen des einzelnen Tatbestandes abgestuft und bemessen werden, erfolgt die Verteilung der Fürsorgeleistungen in andern Kantonen mehr oder weniger schematisch. Neben Beträgen, welche einen wirklichen Wert darstellen, werden, besonders bei der schematischen Unterstützung, Beträge ausgerichtet, denen dieser Charakter nicht beigemessen werden kann.

So erhalten in gewissen Kantonen sämtliche Bedürftige mit Einschluß der Armengenössigen einen einheitlichen Unterstützungsbeitrag, der entsprechend gering ist. Andere Kantone gewähren Fürsorgebeiträge, die zwar für Armen- genössige einerseits und Nichtarmengenössige anderseits verschieden, aber innerhalb dieser beiden Kategorien einheitliche sind. Aus der dargestellten Regelung, welche, wie erwähnt, den Kantonen weitgehende Freiheit einräumt, hat sich natürlich eine große Mannigfaltigkeit ergeben.

Die Berichterstattung der Kantone über die Durchführung der Fürsorge an das Departement und deren Kontrolle durch das Bundesamt für Sozialversicherung hat im allgemeinen ergeben, daß die Kantone sich an die bundesrechtlichen Vorschriften halten und daß die Fürsorgeleistungen, welche sie aus der Bundeszuwendung gewähren, bei aller Bescheidenheit geeignet sind, schätzenswerte Hilfe zu bringen und durchaus dankbar entgegengenommen werden. In denjenigen Fällen, in denen das Amt auf Grund seiner Kontrolle, oder veranlaßt durch Beschwerden von dritter Seite über angeblich ungleiche und ungerechte Würdigung von Hilfsgesuchen, den Kanton um Vernehmlassung ersuchte, ergab sich meist, daß ein sachlicher Grund zur Beanstandung der getroffenen kantonalen Verfügung nicht vorlag.

Immerhin dürfte es zweckmäßig sein, bei der Neuordnung der Dinge, welche bevorsteht, die Bundesvorschriften etwas straffer zu fassen, um dadurch eine vermehrte Einheitlichkeit herbeizuführen und die weitgehende Freiheit der Kantone in der Verwendung der Bundesgelder soweit tunlich einzuschränken. Bei diesem Anlaß wird insbesondere geprüft werden müssen, ob, im Gegensatz zu der heutigen Verordnung, die scharfe Trennung von Fürsorge und Armenpflege, an welche man ursprünglich dachte, für die Zukunft nicht doch verlangt und durchgesetzt werden müsse.

(Schluß folgt.)

## Literatur

**Bureau Central de Bienfaisance, Genève, 71<sup>me</sup> Rapport Annuel 1937. (Imprimerie Atar, Genève, 107 Seiten.)**

Jahresberichte lokaler Fürsorgeorganisationen sind in der Regel nur für einen örtlich beschränkten Kreis von Interesse. Der vorliegende „Rapport Annuel“ des Genfer „Bureau Central de Bienfaisance“ hingegen darf weitergehende Aufmerksam-

keit beanspruchen, sowohl wegen der vielseitigen und ausgedehnten Wirksamkeit dieses bedeutenden Fürsorgevereins, als auch wegen der Fragen grundsätzlicher Art, die er aufwirft, und zu denen er kritisch Stellung nimmt.

Das „Bureau Central“ hat im Berichtsjahr seine schon immer beträchtliche offene Fürsorge, die sich vor allem auf hilfsbedürftige confédérés — Schweizerbürger aus anderen Kantonen — und auf Ausländer bezieht, noch stark erweitern müssen: so wurde ihm die Ausrichtung der Bundeshilfe für kantonsfremde alte Leute, für Witwen und Waisen, sowie die Ausrichtung der kantonalen Erwerbslosenhilfe für Kantonsfremde und Ausländer übertragen. — Von den Einrichtungen der geschlossenen und halboffenen Fürsorge, die das „Bureau Central“ unterhält, oder an denen es sonst mitwirkt, seien besonders die „Ateliers de jouets pour chomeurs“ hervorgehoben, die im Berichtsjahr reorganisiert wurden und einen erfreulichen Aufschwung nahmen. — Bemerkenswert ist auch, wie sich die Rolle des „Bureau Central“ als einer wirklichen Zentrale im Dienst der zahlreichen örtlichen Wohlfahrtsorganisationen erweitert hat: zu der Institution der „Boites de secours“, die den einzelnen Organisationen das Inkasso von Spenden und Beiträgen erleichtert, ist neuerdings die Errichtung einer zentralen Auskunftstelle mit zentraler Fürsorgekartei getreten, die amtlichen und privaten Stellen zur Verfügung steht und Doppelarbeit vermeiden helfen soll. Außerdem wurde der „Service de renseignements pour les réfugiés“ geschaffen, der die Flüchtlinge zu sichten hat, den Einzelnen an die für ihn zuständige Hilfsorganisation verweist und in Fällen, in denen eine solche fehlt, selbst eingreift. Diese vorbildliche Einrichtung ist der Schweizerischen Zentralstelle für Flüchtlingshilfe in Basel — demnächst in Genf — angeschlossen und steht in enger Verbindung mit dem Schweizer Fürsorgedienst für Ausgewanderte in Genf.

Zu den Problemen, die das „Bureau Central“ besonders beschäftigen, gehört die Frage der *Beziehungen von öffentlicher und privater Wohlfahrtspflege*. Seit jeher tritt es für harmonisches Zusammenwirken amtlicher Stellen mit der privaten Initiative ein. Durch Übernahme entsprechender Aufgaben (Verteilung der Altershilfe usw.), hat es diesen Grundsatz neuerdings bekräftigt, sieht sich nun aber doch gewissen Schwierigkeiten gegenüber, die sich aus der Übertragung mehr oder weniger offizieller Funktionen auf eine private Organisation ergeben: so wollen die finanziellen Mittel trotz aller Gebefreudigkeit der Genfer Kreise nicht mehr ausreichen, und immer mehr zeige es sich, daß es dem Verein für gewisse Obliegenheiten, wie etwa Einhebung von Ersatzleistungen bei auswärtigen Armenpflegen, an der genügenden Autorisation fehle. Eine Veramtlichung der allgemeinen Armenpflege, etwa nach Zürcher Vorbild, komme für Genf nicht in Frage, eher vielleicht eine Entwicklung wie in Basel, dessen Organisation eingehend dargestellt wird (Abdruck eines Berichtes von Paul Ronus, dem Präsidenten der leitenden Kommission der Allgemeinen Armenpflege Basel), und dessen Leistungen und Kosten den entsprechenden Zahlen des „Bureau Central“ gegenübergestellt werden.

Endlich kommt auch das Problem: *Heimatprinzip oder Unterstützungswohnsitz* zur Sprache, — oder vielmehr: durch den ganzen Bericht zieht sich, wie ein roter Faden, die Klage über die Unzulänglichkeit und Reformbedürftigkeit des gegenwärtigen Zustandes im Armenwesen der Schweiz. Immer wieder hören wir von der Schwierigkeit, von auswärtigen Heimatgemeinden Ersatz zu erlangen. Werden Genfer Bürger auswärts hilfsbedürftig, so würden sie oft genug ohne viel Federlesens heimgeschafft, während man doch in Genf den confédérés gegenüber weitestes Entgegenkommen walten lasse und infolge mannigfacher Leistungen, für die kaum je Ersatz in Frage komme, praktisch schon fast beim System der wohnörtlichen Unterstützung angelangt sei. Bezüglich der älteren Erwerbslosen wird für künftig eine Regelung empfohlen, die die Unterstützungslasten gleichmäßig auf Bund, Heimatgemeinde (bezw. Heimatkanton) und Wohnort oder Wohnkanton verteilt.

Der aufmerksame Leser wird in diesem lehrreichen Bericht, der von warmem Mitgefühl für die Hilfsbedürftigen und von reicher Erfahrung in der Praxis des Fürsorgewesens zeugt, noch manches finden, was des Nachdenkens wert ist. Dr. G.